

Amtliche Bekanntmachung:

Entwurf einer Rechtsverordnung des Landratsamts Biberach zur teilweisen Aufhebung sowie Unterschutzstellung neuer Bereiche des Landschaftsschutzgebiets „Oberes Rißtal“.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Biberach beabsichtigt, den Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamtes Biberach vom 29. Mai 1971 über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Rißtal“, Schutzgebiets-Nummer 4.26.037 (Schwäbische Zeitung, vom 21.11.1975) in 4 Teilbereichen zur Sicherung von Bauflächen wie auch zur Förderung regenerativer Energien aufzuheben. Darüber hinaus werden neue Flächen als Ausgleich für den Verlust unter Schutz gestellt.

1. Der Geltungsbereich des Schutzgebietes mit einer Gesamtfläche von insgesamt 4155,6 ha wird um 4 Teilbereiche verringert. Der herausgenommene Bereich umfasst ca. 23,47 ha.
2. Es werden neue Flächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt ca. 36,41 ha unter Schutz gestellt.
3. Der aufgrund dieser Verordnung aufgehobene Teil des Landschaftsschutzgebietes sowie die neu unter Schutz gestellten Flächen ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht der Gemeinde Ingoldingen und dem darin enthaltenen Kartenmaterial.
4. Die Änderungsbereiche sind überblicksmäßig den unten angefügten, unmaßstäblichen Karten, zu entnehmen.

Rechtlich beruht die beabsichtigte Anpassung des Verordnungstextes, die Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes sowie die Neuausweisung von Flächen auf §§ 22, 26 Bundesnaturschutzgesetz und § 24 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg.

Der Entwurf der Rechtsverordnung, der Erläuterungsbericht hierzu, der auch die kartenmäßige Darstellung enthält liegen in der Zeit von jeweils einschließl

Freitag, den 2. Dezember 2022 bis Montag, den 2. Januar 2023

beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach a. d. Riss, Bürgerinformationszentrum (im Erdgeschoss beim Haupteingang) zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Öffnungszeiten aus.

Alternativ können die ausliegenden Unterlagen im o.g. Zeitraum unter der unten stehenden Internetadresse, wie auch im Rathaus der Gemeinde Ingoldingen zu den gegebenen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Amt für Bauen und Naturschutz des Landratsamts Biberach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (unb@biberach.de) vorgebracht werden.

Der Entwurf des Verordnungstextes und der Erläuterungsbericht mit dem darin enthaltenen Kartenmaterial können im Internet unter der Adresse

<https://www.biberach.de/de/Service-Verwaltung/Das-Landratsamt/Unsere-aemter/Amt-fuer-Bauen-und-Naturschutz/Sachgebiete/Sachgebiet?view=publish&item=level1&id=1005>

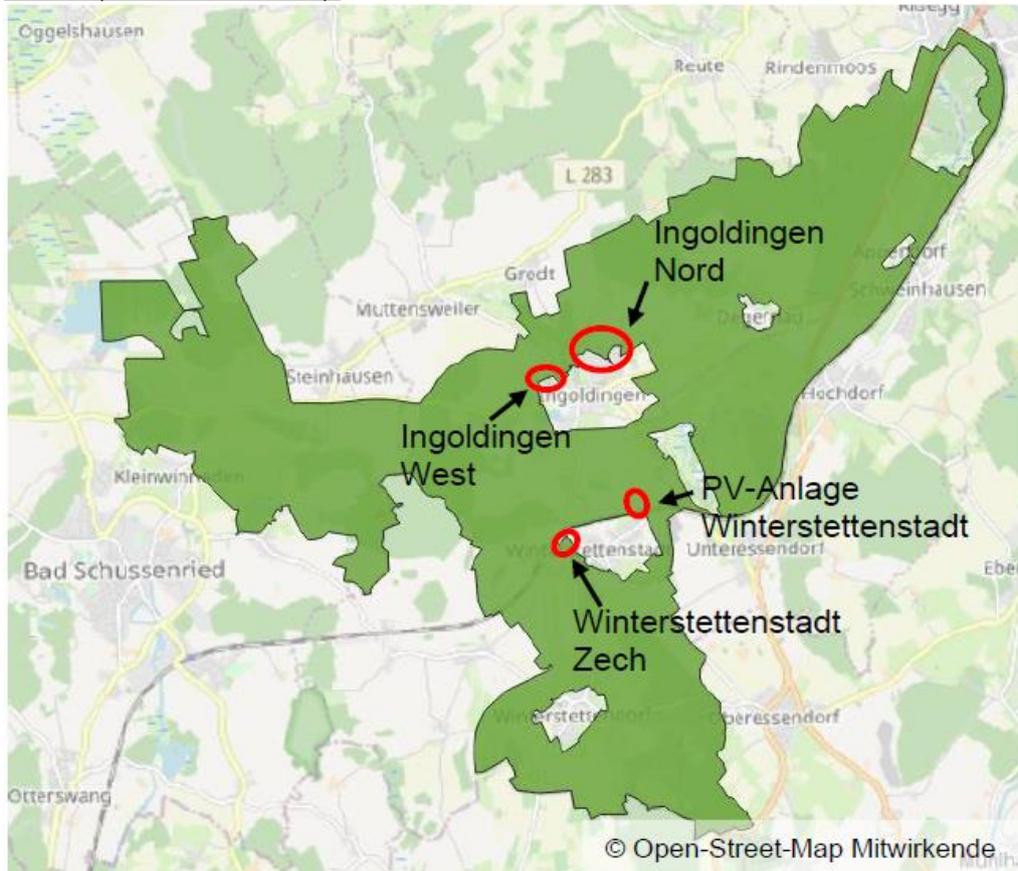
eingesehen werden.

gez.

Andreas Rodich (Stv. Amtsleiter)

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 21. November 2022

Karte: Lage der geplanten Aufhebungsbereiche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Rißtal“ (nicht maßstäblich):



Karte: Lage der Gebiete die unter Schutz gestellt werden sollen:

